



Fragen- und Antwortenkatalog des EDÖB vom 13. Oktober 2022 für die Anhörung durch die GSK vom 28. Oktober 2022 zum BGÖ

A. Kurzfassung

Fragen	Antworten
Gibt das neue DSG dem EDÖB auch als Öffentlichkeitsbeauftragtem neue Befugnisse?	Nein. Er hat in seiner Eigenschaft als <u>Öffentlichkeitsbeauftragter weder Untersuchungsbefugnisse noch Verfügungskompetenzen.</u>
Welche Befugnis hat der EDÖB im Aufgabenbereich des BGÖ?	Der EDÖB ist als Öffentlichkeitsbeauftragter eine Schlichtungsstelle ohne Aufsichtsfunktionen. Das VwVG findet auf das Schlichtungsverfahren keine Anwendung. Im Fall einer Nichteinigung der Parteien verfasst der EDÖB eine auch die verfügende Verwaltung nicht rechtlich bindende schriftliche und stets zu publizierende Empfehlung. Der EDÖB richtet sich in seiner Tätigkeit als Schlichtungsbehörde nach der inzwischen 14-jährigen Rechtsprechung und der Lehre.
Pflichten der Behörde im Schlichtungsverfahren?	Als Partei haben sie an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
Zustellung von Dokumenten an den EDÖB?	Im Schlichtungsverfahren hat der EDÖB nach BGÖ auch Zugang zu allen amtlichen Dokumenten, auch wenn diese der Geheimhaltung unterliegen.
Verweigerung des Aktenzugangs gegenüber dem Beauftragten zulässig?	Verweigert eine Behörde dem Beauftragten den Zugang zu den verlangten Dokumenten unter Berufung auf Geheimhaltungsinteressen oder andere Argumente, wie den Geltungsbereich des BGÖ, verstösst sie gegen das BGÖ. Solche Verweigerungen verunmöglichen es dem Beauftragten, seine Schlichtungsaufgabe zu erfüllen und dem Zugangsgesuchsteller glaubwürdig zu begegnen.
Nicht vorhandene Dokumente, was nun?	Wenn eine Behörde ein Dokument nicht besitzt, obwohl sie dessen Erstellerin oder Hauptadressatin war, muss sie alle Massnahmen ergreifen, die zur Wiederbeschaffung des Dokuments erforderlich sind. Falls Dokumente nicht auffindbar sind, führt der Öffentlichkeitsbeauftragte mangels Aufsichtsfunktion keine Suchaktionen durch.
Geltungsbereich BGÖ?	Das BGÖ gilt für amtliche Dokumente der Bundesverwaltung inkl. dezentralen Einheiten.

<p>Untersteht der Bundesrat dem BGÖ?</p>	<p>Nein. Der Bundesrat ist als politisches Regierungsgremium vom persönlichen Geltungsbereich des BGÖ ausgenommen.</p> <p>Ein Bundesrat oder eine Bundesrätin erfüllt als Mitglied der Regierung (Kollegialitätsprinzip) und Chef oder Chefin der Verwaltung eine Doppelrolle. Sein oder ihr Regierungshandeln als Mitglied des Bundesratskollegiums ist vom BGÖ ausgenommen, nicht aber sein oder ihr Verwaltungshandeln.</p>
<p>Regierungshandeln?</p>	<p>Zum Regierungshandeln gehören etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von der oder dem Departementsvorstehenden unterzeichnete <ul style="list-style-type: none"> - Anträge, - Informationsnotizen oder - Aussprachepapiere, <p>die dem Gesamtbundesrat unterbreitet werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> • vom Gesamtbundesrat angeordnete Administrativuntersuchungen (Aufträge und Berichte).
<p>Verwaltungshandeln?</p>	<p>Zum Verwaltungshandeln gehören etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumente, die Handlungen eines/einer Departementsvorstehenden dokumentieren, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Aufträge an Amtsleitende, - Bürgerbriefe • Dokumente, welche zu Händen der Departementsleitung erstellt werden, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - nicht unterzeichneter Bundesratsantrag und Beilagen, - Entwürfe und Informationsnotizen aus dem Departement oder den Ämtern
<p>Schutz der behördlichen Meinungsbildung als Aufschubgrund?</p>	<p>Dokumente mit entscheidungsvorbereitendem Charakter dürfen nicht zugänglich gemacht werden, bevor der Entscheid, für den sie die Grundlage darstellen, getroffen ist.</p> <p>Darüber hinaus kann der Zugang über den Zeitpunkt der Entscheidungsausfällung hinaus aufgeschoben oder verweigert werden, wenn andere Ausnahmegründe nach BGÖ gegeben sind.</p>
<p>Schutz der Meinungs- und Willensbildung bei Bundesratsgeschäften?</p>	<p>Art. 8 Abs.1 BGÖ bezweckt die Wahrung des Kollegialitätsprinzips des Bundesrates und schützt den Entscheidungsprozess des Bundesrates. Nach Art. 8 Abs. 1 BGÖ geschützte Dokumente bleiben auch nach dem Bundesratsentscheid nicht zugänglich.</p>
<p>Was sind Dokumente des Mitberichtsverfahrens?</p>	<p>RVOG und RVOV regeln das Mitberichtsverfahren und das Sitzungsgeheimnis. Dieses beginnt mit der Unterzeichnung des Antrags an den Bundesrat durch das federführende Departement und endet mit dem formell gefassten BR-Beschluss.</p> <p>Gem. Art. 8 Abs. 1 BGÖ besteht kein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten des Mitberichtsverfahrens. Die Begrifflichkeit der Ausnahmebestimmung stimmt mit der Legaldefinition des Mitberichtsverfahrens nach RVOG überein, betrifft aber gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts nur einen Teil desselben.</p>

<p>Welche Dokumente sind von der Ausnahme nach Art. 8 Abs. 1 BGÖ erfasst und somit vom Zugang ausgenommen?</p>	<p>Unter die Ausnahme fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der von einem/einer Departementsleitenden unterzeichnete Antrag inkl. Beilagen, die nach Eröffnung des Mitberichtsverfahrens erstellt wurden, • sämtliche <u>während der Dauer</u> des Mitberichtsverfahrens erstellten Berichte, welche der Vorbereitung eines Entscheides des Bundesrates dienen, wie Mitberichte der anderen Departemente und den nachfolgenden Briefwechsel einschliesslich der formellen Vorschläge, die von konsultierten Stellen ausgehen, • die persönlichen Aufzeichnungen der Bundesratsmitglieder, ihrer Beraterinnen und Berater sowie weiterer Mitarbeitender, • Entwürfe, die im Zuge des Mitberichtsverfahrens zu Mitberichten, Repliken und Dupliken erarbeitet werden.
<p>Welche Dokumente sind von der Ausnahme nach Art. 8 Abs. 1 BGÖ <u>nicht</u> erfasst und somit zugänglich?</p>	<p>Nicht unter die Ausnahme fallen:</p> <p>Dokumente, die vor dem Beginn des Mitberichtsverfahrens erstellt wurden und deren Inhalt über den Meinungs- und Willensbildungsprozess bzw. die Entscheidungsfindung des Bundesratskollegiums keinen Aufschluss gibt, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beilagen zum unterzeichneten Bundesratsantrag, die vor Eröffnung des Mitberichtsverfahrens erstellt wurden, • fertiggestellter Entwurf Bundesratsantrag (nicht unterzeichnet) inkl. Beilagen, • fertiggestellter Entwurf Bundesratsantrag der Ämter an GS Departement, • ein auf Verlangen der Departementschefin oder des Departementschefs oder des Generalsekretariats angepasster Antragsentwurf, • Dokumente, die der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements zur Korrektur an das Amt zurückschickt, • amtliche Dokumente des Ämterkonsultationsverfahrens (das Bundesratskollegium kann aber ausnahmsweise beschliessen, dass Dokumente des Ämterkonsultationsverfahrens nach seiner Beschlussfassung nicht zugänglich sind).
<p>Unterliegen E-Mails, SMS und Chat-Nachrichten dem BGÖ?</p>	<p>Digitale Kommunikationsmittel wie E-Mails, SMS, Threema- oder WhatsApp-Nachrichten sind nach BGÖ zugänglich, wenn sie weiteren Kriterien des amtlichen Dokuments gemäss BGÖ entsprechen.</p> <p>Aus datenschutzrechtlicher Sicht gilt es indessen einerseits zu beachten, dass auch Behördenangehörige einen Anspruch auf Persönlichkeitsschutz am Arbeitsplatz haben. So ist eine permanente Verhaltensüberwachung des Arbeitsverhaltens unzulässig. Andererseits ist das BGer gegenüber hierarchisch hochgestellten Funktionstragenden streng, wie der Entscheid zur Agenda des damaligen Rüstungschefs belegt.</p> <p>Generell vom BGÖ ausgenommen sind Dokumente zum persönlichen Gebrauch.</p>

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter


Adrian Lobsiger

B. Anhang: Ausführliche Begründung mit Quellenbelegen

Fragen	Antworten	Verweise
<p>Gibt das neue DSG dem EDÖB auch neue Befugnisse als Öffentlichkeitsbeauftragter?</p>	<p>Nein. Der EDÖB hat in seiner Eigenschaft als Öffentlichkeitsbeauftragter weder Untersuchungsbefugnisse noch Verfügungskompetenzen. Die in Art. 49 und 50 nDSG statuierten Ermittlungs- und Einsichtsbefugnisse und die neue Verfügungsbefugnis nach Art. 51 nDSG beziehen sich nur auf seine Aufgabe als Datenschutzbeauftragter.</p>	
<p>Welche Befugnis hat der EDÖB im Aufgabenbereich des BGÖ?</p>	<p>Der EDÖB ist als Öffentlichkeitsbeauftragter eine Schlichtungsstelle ohne Aufsichtsfunktionen. Er wird erst tätig, wenn ein Schlichtungsantrag nach Art. 13 BGÖ eingereicht wird.</p> <p>Die Leitlinien für den Ablauf des Schlichtungsverfahrens legt Art. 12 VBGÖ fest. Gemäss Absatz 1 prüft der Beauftragte im Einzelfall, ob die Art und Weise der Bearbeitung des Zugangsgesuchs rechtmässig (korrekte Anwendung des Gesetzes) und angemessen (ist die von der Behörde gewählte Lösung auf die Umstände des jeweiligen Falls abgestimmt) ist. Er kann dasjenige Vorgehen wählen, das im konkreten Fall am angemessensten ist. Das VwVG findet auf das Schlichtungsverfahren keine Anwendung.</p> <p>Der EDÖB und sein Personal unterliegen dem Amtsgeheimnis und der Personensicherheitsüberprüfung. Für den Beauftragten selbst wird die Überprüfung mit dem neuen DSG entfallen. Für ihn gilt dann die gleiche Regelung wie für die übrigen von der Bundesversammlung gewählten Funktionsträger wie z.B. den Bundesanwalt.</p> <p>Im Fall einer Nichteinigung der Parteien erlässt der EDÖB eine auch die verfügende Verwaltung nicht rechtlich bindende schriftliche und stets zu publizierende Empfehlung (Art. 14 BGÖ).</p> <p>Der EDÖB richtet sich in seiner Tätigkeit als Schlichtungsbehörde nach der inzwischen 14-jährigen Rechtsprechung und der Lehre.</p>	<p>BJ, Erläuterungen VBGÖ vom 24.05.2006, S.15; BBI 2003 2023 f.; BBI 2003 2024 und 2031 f.; BVGer A-6755/2016 vom 23.10.2017, E. 4.1.3.2 und 4.1.4 (CO₂-Emissionen)</p>
<p>Pflichten der Behörde im Schlichtungsverfahren?</p>	<p>Art. 12b VBGÖ präzisiert für das Schlichtungsverfahren die in Art. 13 VwVG vorgesehene Pflicht der Parteien, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.</p>	<p>BJ, Kommentar zur Teilrevision VBGÖ vom 11.03.2011, S.2.</p>
<p>Zustellung von Dokumenten an den EDÖB?</p>	<p>Im Schlichtungsverfahren hat der EDÖB auch Zugang zu amtlichen Dokumenten, die der Geheimhaltung unterliegen (Art. 20 Abs. 1 BGÖ).</p> <p>Die Behörden müssen dem EDÖB die erforderlichen Dokumente zustellen (Art. 12b Abs. 1 Bst b VBGÖ). Geheime und hochsensible Dokumente werden jedoch in der Regel auf Wunsch des Beauftragten durch sein Personal vor Ort konsultiert.</p> <p>Gemäss Botschaft hat der EDÖB aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips so weit Zugang zu Dokumenten, als diese notwendig sind, um eine Empfehlung abzugeben. Ebenso hält die Botschaft fest, dass er uneingeschränkter Zugang zu den verlangten Unterlagen hat.</p>	<p>BBI 2003 2031; BJ, Kommentar zur Teilrevision VBGÖ vom 11.03.2011, S.2; Empfehlung EDÖB vom 28.01.2021 (Güterabwägung Coronakrise)</p>

<p>Verweigerung des Aktenzugangs gegenüber dem Beauftragten zulässig?</p>	<p>Verweigert eine Behörde dem Beauftragten den Zugang zu den verlangten Dokumenten unter Berufung auf Geheimhaltungsinteressen oder andere Argumente, wie den Geltungsbereich des BGÖ, verstösst sie gegen die ausdrücklichen Gebote in Art. 20 Abs. 1 BGÖ und Art. 12b VBGÖ, die für alle Dokumente gelten, auch wenn sie der Geheimhaltung unterliegen.</p> <p>Solche Verweigerungen verunmöglichen es dem Beauftragten, seine Schlichtungsaufgabe zu erfüllen und dem Zugangsgesuchsteller glaubwürdig zu begegnen. Sie zwingen den Beauftragten, eine Empfehlung zu erlassen, damit für Antragstellende der Anspruch auf eine Beurteilung durch eine richterliche Behörde gewährt werden kann (Rechtsweggarantie; Art. 29a BV).</p>	<p>Bhend/Schneider, Basler Kommentar, Art. 13 Rz 29; Empfehlung EDÖB vom 28.01.2021 (Dokumente Güterabwägung Corona-Krise); Empfehlung EDÖB vom 03.05.2022 (Korrespondenz)</p>
<p>Nicht vorhandene Dokumente, was nun?</p>	<p>Gemäss Botschaft muss sich das gewünschte Dokument, in welchem die verlangte Information enthalten ist, tatsächlich im Besitz der angefragten Behörde befinden. Das bedeutet, dass die Behörde selber Zugang zur Information haben muss, damit sie auch der Öffentlichkeit den Zugang gewähren kann. Falls Dokumente nicht auffindbar sind, führt der Öffentlichkeitsbeauftragte mangels Aufsichtsfunktion keine Suchaktion durch.</p> <p>Wenn eine Behörde ein Dokument nicht besitzt, obwohl sie dessen Erstellerin oder Hauptadressatin war, muss sie alle Massnahmen ergreifen, die zur Wiederbeschaffung des Dokumentes erforderlich sind.</p>	<p>BBI 2003 1993;</p> <p>BBI 2003 1992; BVGer A-7874/2015 vom 15.06.2016, E. 6.3.1 (Kaminabluftdaten)</p>
<p>Geltungsbereich BGÖ nach Art. 2 Abs. 1 BGÖ?</p>	<p>Das BGÖ gilt gemäss Art. 2 Abs. 1 Abs. a BGÖ für amtliche Dokumente (Art. 5 Abs. 1 BGÖ) der Bundesverwaltung. Neben den zentralen gehören auch die dezentralen Verwaltungseinheiten zum Bestand der Bundesverwaltung (Art. 8 Abs. 1 RVOV).</p>	
<p>Untersteht der Bundesrat dem BGÖ?</p>	<p>Der Bundesrat als Regierung ist als politische Behörde nicht Teil der Verwaltung und daher für sein Regierungshandeln vom persönlichen Geltungsbereich des BGÖ ausgenommen (Art. 2 Abs. 1 Bst. a BGÖ <i>e contrario</i>).</p> <p>Ein Bundesrat oder eine Bundesrätin ist sowohl Mitglied der Regierung (Kollegialitätsprinzip) als auch Chef oder Chefin der Verwaltung (Departementalprinzip). Die Doppelrolle ist in der Bundesverfassung (Art. 178 Abs. 1 und 2 BV) und im RVOG (Art. 1 und 2 RVOG) festgelegt.</p> <p>Die Doppelrolle des Bundesrates und das Wirken eines Bundesratsmitgliedes in den einzelnen Phasen im Zusammenwirken von Kollegialitätsprinzip und Departementalprinzip bei Bundesratsgeschäften spiegelt sich auch im persönlichen Geltungsbereich nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a BGÖ wider.</p> <p>Befasst sich ein Bundesrat oder eine Bundesrätin mit einem Bundesratsgeschäft, bedeutet dies indessen <u>nicht <i>ipso facto</i>, dass alle Dokumente eines solchen Dossiers Ausdruck eines Regierungshandelns</u> sind. Deshalb ist zu unterscheiden, ob er oder sie als Mitglied des Bundesrats handelt (Regierungshandeln) oder als Departementvorsteher oder -vorsteherin und somit als Chef oder Chefin der Verwaltung (Verwaltungshandeln). Dies ist anhand des fraglichen Dokumentes zu prüfen.</p>	<p>BJ/EDÖB, Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Bundesverwaltung: Häufig gestellte Fragen, 07.08.2013, Ziff. 2.2.2 (nachfolgend BJ/EDÖB, FAQ);</p> <p>Notiz des Bundesamtes für Justiz BJ „Auslegeordnung zu ausgewählten Aspekten des Öffentlichkeitsgesetzes“ vom 12.10.2020“, S.2;</p> <p>BVGer A-4500/2013 vom 27.02.2014, E. 3.1, 3.2 und 4.2.1 (Amtshilfe in Steuersachen gemäss Art. 26 OECD Musterabkommen)</p>

Regierungshandeln	<p>Zum Regierungshandeln gehören etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von der oder dem Departementsvorstehenden unterzeichnete <ul style="list-style-type: none"> - Anträge, - Informationsnotizen oder - Aussprachepapiere, die dem Gesamtbundesrat unterbreitet werden (Roter Ordner); • vom Gesamtbundesrat angeordnete Administrativuntersuchung (Art. 27c Abs. 2 RVOV) resp. die damit verbundenen Aufträge und Berichte. 	<p>BJ/EDÖB, FAQ, Ziff. 2.2.2; Notiz des BJ „Auslegeordnung zu ausgewählten Aspekten des Öffentlichkeitsgesetzes« vom 12.10.2020“, S.2; Empfehlung EDÖB vom 28.05.2013 (Kriegsmaterialausföhren); Empfehlung EDÖB vom 20.07.2012 (Chronologie Rücktritt Hildebrand); Empfehlung EDÖB vom 06.12.2016 (logistische Gesamtausgaben des BR); Empfehlung EDÖB vom 18.08.2022 (Schlussbericht Forschungsauftrag)</p>
Verwaltungshandeln	<p>Zum Verwaltungshandeln gehören etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumente, die Handlungen eines/einer Departementsvorstehenden dokumentieren, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Aufträge an Amtsleitende, - Bürgerbriefe • Dokumente, welche zu Händen der Departementsleitung erstellt werden, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - nicht unterzeichneter Bundesratsantrag und Beilagen, - Entwürfe und Informationsnotizen aus dem Departement oder den Ämtern. 	<p>BJ/EDÖB, FAQ, Ziff. 2.2.2; BGE 136 II 399 (Aufhebungsvertrag Generalsekretäre); BVGer A-4500/2013 vom 27.02.2014 (Amtshilfe in Steuersachen gemäss Art. 26 OECD Musterabkommen); BVGer A-1156/2011 vom 22.12.2011 (Interview BR Calmy-Rey); Empfehlung EDÖB vom 18.11.2010 (VBS/Inspektionsberichte ND-Aufsicht); BVGer A-3609/2010 vom 17.02.2011 (Aufhebungsvertrag Generalsekretäre); BVGer A-2070/2017 vom 16.05.2018 (Zahlen Asylgesuche NDB)</p>
Schutz der behördlichen Meinungsbildung als Aufschubgrund?	<p>Gemäss Botschaft zum BGÖ war für den Bundesrat die Gewährleistung der freien Meinungs- und Willensbildung einer Behörde wesentlich, da nach Art. 8 Abs. 2 BGÖ Dokumente mit entscheidungsvorbereitendem Charakter nicht zugänglich gemacht werden dürfen, bevor der Entscheid, für den sie die Grundlage darstellen, getroffen ist.</p> <p>Gemäss Rechtsprechung sind von Art. 8 Abs. 2 BGÖ nur Dokumente erfasst, die in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit einem konkreten Entscheid stehen und für diesen zugleich von beträchtlichem materiellem Gewicht sind. Darüber hinaus kann der Zugang auch nach dem Entscheidzeitpunkt gestützt auf die Ausnahmebestimmung von Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGÖ aufgeschoben oder verweigert werden, wenn andernfalls die Meinungs- und Willensbildung der Behörde weiterhin wesentlich beeinträchtigt werden kann. Vorbehalten bleiben auch andere Ausnahmegründe nach Art. 7 BGÖ.</p>	<p>BBI 2003 1997 betreffend die Ausführungen zu nicht fertig gestellten Dokumenten (Art. 5 Abs. 3 Bst. b BGÖ); BVGer A- 6313/2015 vom 27.04.2016, E. 5.4 (Protokolle Direktionssitzung); BVGer A-2070/2017 vom 16.05.2018, E. 4.3.4.1); BGE 136 II 399 E. 2.3.2</p>
Schutz der Meinungsbildung bei Bundesratsgeschäften	<p>Art. 8 Abs. 1 BGÖ bezweckt die Wahrung des Kollegialitätsprinzips des Bundesrates und schützt die freie Meinungs- und Willensbildung bzw. den Entscheidfindungsprozess des Bundesrates. Nach Art. 8 Abs. 1 BGÖ geschützte Dokumente bleiben auch nach dem Bundesratsentscheid nicht zugänglich.</p>	<p>BGE 136 II 399 E. 2.3.1 f.; Ehrenzeller, St. Galler Kommentar, Art. 177 Rz 14</p>

<p>Dokumente des Mitberichtsverfahrens?</p>	<p>Art. 15 und 21 RVOG regeln das Mitberichtsverfahren und das Sitzungsgeheimnis formell-gesetzlich. Gemäss Art. 5 Abs. 1^{bis} RVOV beginnt das Mitberichtsverfahren mit der Unterzeichnung des Antrags an den Bundesrat durch das federführende Departement. Der Abschluss der bundesrätlichen Entscheidungsfindung ist durch den formell gefassten Beschluss klar markiert.</p> <p>Gemäss Art. 8 Abs. 1 BGÖ besteht kein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten des Mitberichtsverfahrens. Die Begrifflichkeit dieser Ausnahmebestimmung stimmt mit der Legaldefinition des Mitberichtsverfahrens nach RVOG überein, betrifft aber nur einen Teil desselben.</p> <p>Art. 5 Abs. 1^{bis} RVOV ist gemäss Bundesgericht für die Auslegung von Art. 8 Abs. 1 BGÖ entscheidend. «Or il s'agit là du critère essentiel au regard de l'art. 8 al. 1 LTrans, puisque le secret instauré par cette disposition se limite au processus à ce sujet.»</p>	<p>BJ, Erläuterungen zur VBGÖ vom 24.05.2006, S.25</p> <p>BGE 136 II 399, E. 2.3.1 ff.</p>
<p>Welche Dokumente sind von Ausnahmen nach Art. 8 Abs.1 BGÖ erfasst und somit vom Zugang ausgenommen?</p>	<p>Unter die Ausnahme fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der von einem/einer Departementsleitenden unterzeichnete Antrag, • Beilagen zum unterzeichneten Antrag, die nach Unterzeichnung erstellt werden, • sämtliche während der Dauer des Mitberichtsverfahrens erstellten Berichte, welche der Vorbereitung eines Entscheides des Bundesrates dienen, wie Mitberichte der anderen Departemente und den nachfolgenden Briefwechsel einschliesslich der formellen Vorschläge, die von konsultierten Stellen ausgehen, • die persönlichen Aufzeichnungen der Bundesratsmitglieder, ihrer Beraterinnen und Berater sowie weiterer Mitarbeitender, • Entwürfe, die im Zuge des Mitberichtsverfahrens zu Mitberichten, Repliken und Dupliken erarbeitet werden. 	<p>BJ, Erläuterungen VBGÖ vom 24.05.2006, S. 25; BGE 136 II 399, E. 2.3.3; BVGer A-2070/2017 vom 16.05.2018, E. 4.3.4.2; BVGer A-4500/2013 vom 27.02.2014, E. 3.5.2.3; BVGer A-4049/2009 vom 03.05.2010, E. 8.1 (Spezialitätenliste).</p>
<p>Welche Dokumente sind von der Ausnahme nach Art. 8 Abs. 1 BGÖ <u>nicht</u> erfasst und somit zugänglich?</p>	<p>Nicht unter die Ausnahme fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumente, die vor dem Beginn des Mitberichtsverfahrens erstellt wurden und deren Inhalt über den Meinungs- und Willensbildungsprozess bzw. die Entscheidungsfindung des Bundesratskollegiums keinen Aufschluss gibt, wie • Beilagen zum unterzeichneten Bundesratsantrag, die vor Eröffnung des Mitberichtsverfahrens erstellt wurden, • fertig gestellter Entwurf Bundesratsantrag (nicht unterzeichnet) inkl. Beilagen, • fertig gestellter Entwurf Bundesratsantrag der Ämter an GS Departement, • ein auf Verlangen der Departementschefin oder des Departementschefs oder des Generalsekretariats angepasster Antragsentwurf (ein solches gilt als neues amtliches Dokument, das dann als fertig gestellt gilt, wenn es an den Adressaten zur Stellungnahme übermittelt wird), • Dokument, das der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements zur Korrektur an das Amt zurückschickt, • amtliche Dokumente des Ämterkonsultationsverfahrens. Gemäss Art. 8 Abs. 3 BGÖ kann das Bundesratskollegium aber ausnahmsweise beschliessen, dass Dokumente des Ämterkonsultationsverfahrens nach seiner Beschlussfassung nicht zugänglich sind. 	<p>BJ, Erläuterungen VBGÖ 24.05.2006, S.25; BJ/ EDÖB, FAQ, Ziff. 4.2.1; BVGer A-6313/2015 vom 27.04.2016, E. 5.4.1; BGE 136 II 399, E. 2.2.3 ff.; BVGer A-4049/2017 vom 03.05.2010, E. 8.1; BVGer A-2070/2017 vom 16.05.2018, E. 4.3.6 und 4.5; BVGer A-4500/2013 vom 27.02.2014, E. 4.2.3.</p> <p>BJ/ EDÖB, FAQ, Ziff.5.1.3</p>

<p>Unterliegen E-Mails, SMS und Chat-Nachrichten dem BGÖ?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Kommunikationsmittel wie E-Mails, SMS, Threema- oder WhatsApp-Nachrichten sind nach BGÖ zugänglich, wenn sie weiteren Kriterien des amtlichen Dokuments gemäss Art. 5 BGÖ («im Besitz einer Behörde» sowie «Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe») entsprechen und keine weiteren im BGÖ vorgesehenen Ausnahmebestimmungen bestehen. • Aus datenschutzrechtlicher Sicht gilt es indessen zu beachten, dass auch Behördenangehörige einen Anspruch auf Persönlichkeitsschutz am Arbeitsplatz haben. So ist eine permanente Verhaltensüberwachung des Arbeitsverhaltens unzulässig. • Generell vom BGÖ ausgenommen sind Dokumente zum persönlichen Gebrauch. Dazu gehören Informationen, die dienstlichen Zwecken dienen, deren Benutzung aber der Autorin, dem Autor oder einem eng begrenzten Personenkreis als Arbeitsmittel vorbehalten sind (Art. 5 Abs. 3 Bst. c BGÖ i.v.m. Art. 1 Abs. 3 VBGÖ). 	<p>Notiz des BJ „Auslegeordnung zu ausgewählten Aspekten des Öffentlichkeitsgesetzes» vom 12.10.2020“, Ziff. 3;</p> <p>siehe dazu auch Brief des EDÖB an alle GS vom 20.11.2020 (Beilage Organisationsvorschriften für die Geschäftsverwaltung des EDÖB vom 11.09.2020; Weisungen zur Nutzung der geschäftlichen Smart Devices vom 11.09.2020); BGer 1C_14/2016 vom 23.05.2016 (Outlook-Agenda; BVGer A-7405/2014 vom 23.11.2015).</p>
---	--	--